

Die Rechtspflege innerhalb der «Ordentlichen Gerichtsbarkeit»

Das Strafverfahren

Um den Ablauf eines Strafprozesses zu verdeutlichen, sollen vorerst einige Grundsätze des Strafprozesses erklärt werden. Sie gelten im grossen und ganzen für die Durchführung des gesamten Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung («Urteil»). Eine Entscheidung ist dann rechtskräftig, wenn gegen sie kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden kann.

- Keine Strafe ohne Gesetz

Diesem Grundsatz entsprechend darf eine Tat durch ein Gericht nur bestraft werden, wenn diese Tat durch ein Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Auch darf nach diesem Grundsatz durch den Gesetzgeber ein bereits abgeschlossenes Handeln nicht im nachhinein unter Strafe gestellt werden. Der einzelne muss sich darauf verlassen können, welches Handeln mit Strafe bedroht ist, damit er sein Verhalten dementsprechend ausrichten kann (Rechtssicherheit).

- Das Anklageprinzip

Dies bedeutet nichts anderes als der im Volksmund bekannte Grundsatz: «Wo kein Kläger, da kein Richter». Mit anderen Worten, das Gericht kann nur jemanden für eine Straftat zur Rechenschaft ziehen, wenn der Staatsanwalt oder unter Umständen der Geschädigte eine Bestrafung beantragt oder verlangt.

- Im Zweifelsfalle für den Angeklagten («in dubio pro reo»)

Um den Beschuldigten verurteilen zu können, muss das Gericht überzeugt sein, dass er etwas getan hat, was das Gesetz unter Strafe stellt bzw. mit Strafe bedroht. Bestehen beim Gericht darüber Zweifel, so muss der Beschuldigte freigesprochen werden. Nach diesem Grundsatz muss dem Beschuldigten die begangene Tat bewiesen werden. Der Beschuldigte hat nicht seine Unschuld zu beweisen.

- Der Grundsatz der Mündlichkeit
Der Richter darf im Strafprozess nur nach den Tatsachen entscheiden, über die in der Verhandlung gesprochen wurde.

- Der Grundsatz der Unmittelbarkeit
Nach diesem Grundsatz darf nur derjenige Richter über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten entscheiden, der im Beweisverfahren die Beweise aufgenommen hat, so z.B. die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen. Es darf also kein anderer Richter urteilen, der nicht dem Verfahren beigewohnt hat.

- Der Grundsatz der Freiheit der Beweiswürdigung
Der Richter muss sich am Ende der Verhandlung darüber klar werden, welche Tatsachen bewiesen wurden. Er ist frei in seiner Entscheidung, ob er den Zeugen oder dem Beschuldigten mehr glaubt. Er hat dies aber in seinem Urteil zu begründen.